

Statuten des Vereins
THE INSTITUTE FOR A GLOBAL SUSTAINABLE INFORMATION SOCIETY
Verein zur Integration und Implementation von System-, Informations- und
Gesellschaftswissenschaften

Name und Charakter

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „The Institute for a Global Sustainable Information Society – Verein zur Integration und Implementation von System-, Informations- und Gesellschaftswissenschaften“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt.
- (3) Er ist eine freiwillige Assoziation von Menschen, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Statuten haben.

Zweck

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt

- (a) die Förderung der Reflexion und des Diskurses über den Systembegriff, den Informationsbegriff und Theorien der Informationsgesellschaft in Öffentlichkeit und Wissenschaft mit dem Ziel, zu einer wissenschaftlich fundierten Vereinheitlichung der Ansätze beizutragen; eine derartige Vereinheitlichung soll dazu dienen, erfolgreiche Lösungen für den Umgang mit den globalen Problemen des Überlebens der Menschheit entwickeln zu können;
- (b) die Förderung der Wissenschaft durch Forschung und Lehre auf dem in lit. a genannten Gebiet.

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

§ 3

- (1) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - (a) eigene Beiträge zu den System-, Informations- und Gesellschaftswissenschaften, deren Grundlagen und deren Zusammenhang, sowie, darauf aufbauend, eigene praxisorientierte Untersuchungen im Bereich der techno-öko-sozialen Transformation der Weltgesellschaft;
 - (b) das Betreiben von Open-Access-Onlinemedien, in denen die Ergebnisse der eigenen Forschung veröffentlicht werden können und die ein Forum für den wissenschaftlichen Meinungsstreit bieten;
 - (c) Aktivitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Lehre in dem in § 2 lit. a genannten Bereich.
- (2) Diese Tätigkeiten sollen durch freiwillige Mitarbeit der Mitglieder des Vereins sowie durch vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit fremden Dritten als Erfüllungsgehilfen erbracht werden. Diese Vereinbarungen beinhalten, dass diese Dritten im Auftrag des Vereins handeln, an die Weisungen des Vereins gebunden sind und Verwertungsrechte beauftragter Werke dem Verein zustehen, so dass das Wirken der Dritten wie eigenes Wirken des Vereins angesehen werden kann.

- (3) Die finanziellen Mittel für die Beauftragung Dritter soll durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Förderungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie durch sonstige unternehmerische Tätigkeiten des Vereins aufgebracht werden.

Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung

§ 4

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gem. § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine Handlungen setzen, die dem Vereinszweck widersprechen.
- (4) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (5) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (10) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (11) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (12) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (13) Die Vergabe von Forschungspreisen darf ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO erfolgen.

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche wie juristische Personen im In- und Ausland sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene, die sich an den Vereinstätigkeiten nach §§ 2 und 3 beteiligen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (5) Beitrittserklärungen sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der mit Hilfe des unter § 13 beschriebenen Entscheidungsverfahrens über die Aufnahme entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Sie wird freiwillig beendet durch die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Sie endet bei Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder sich unehrenhaft verhält.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich in allen Prozessen nach § 3 zur Erreichung des Vereinsziels zu engagieren.
- (2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten ausgefolgt zu erhalten.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§§ 10, 11 und 12), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Die Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Mitglieder des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung verständigt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch begründeten Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder, auf Verlangen der RechnungsprüferInnen, durch Beschluss mindestens eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer Kuratorin innerhalb von vier Wochen statt.

- (3) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann des Vereins, im Falle der Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten. Schriftliche Stimmübertragungen sind zugelassen. Es darf jeweils nur eine Stimme übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Teilnahme kann auch virtuell erfolgen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können und eine Beteiligung von Nichtmitgliedern ausgeschlossen wird. Das Verfahren ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Entscheidungen nach dem in § 13 beschriebenen Entscheidungsverfahren, außer bei Fragen der Statutenänderung oder der Vereinsauflösung, bei denen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegeben sein muss.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die abgelaufenen Vereinstätigkeiten sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
 - (b) Entlastung des Vorstands.
 - (c) Bestimmung der Anzahl der neben der Obfrau bzw. dem Obmann zusätzlichen Mitglieder des Vorstands unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13. Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei.
 - (d) Neubestimmung des Vorstands und der Obfrau bzw. des Obmanns unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13. Mitglied des Vorstands und Obfrau bzw. Obmann kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied werden. Falls vom Vorstand wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds provisorisch ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand aufgenommen wurde, ist dieser Vorschlag insbesondere zu diskutieren.
 - (e) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen.
 - (f) Beschluss über die Aufgaben und Aktivitäten für die kommende Vereinsperiode und die dafür notwendigen Mittel (Jahresvoranschlag) unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13.
 - (g) Beschluss über sonstige vereinsrelevante Angelegenheiten für die kommende Vereinsperiode unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13, z.B. die Einhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen.

Der Vorstand

§ 10

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann und einer von der Mitgliederversammlung jeweils für die Laufzeit einer Vereinsperiode festzulegenden Anzahl zusätzlicher Mitglieder. Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei. Ein Mitglied übernimmt die Rolle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, ein anderes die Rolle der Kassierin bzw. des Kassiers.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder hat der Vorstand das Recht, die Vereinsangelegenheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch weiterzuführen. Er kann auch an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes Vereinsmitglied kooptieren, wozu

- die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, in jedem Falle aber so lange, bis die Mitgliederversammlung den alten Vorstand durch die Wahl des neuen Vorstands enthoben hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann oder auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Vorstands schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.
 - (5) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Falle der Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen nach dem in § 13 beschriebenen Entscheidungsverfahren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns den Ausschlag.
 - (7) Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand seine Beschlüsse auf elektronischem Weg fassen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom jeweiligen Beschlussantrag elektronisch informiert wurden. Abs. 6 gilt sinngemäß.
 - (8) Die Funktion eines Mitglieds des Vorstands erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder freiwilligen Rücktritt.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst bei Bestimmung eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung gültig.

Aufgaben des Vorstands

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Einrichtung des Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (d) Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Förderung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere Kontakte und Korrespondenzen im Namen des Vereins und die Organisation von Geschehnissen zur Erreichung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (g) Führung der laufenden Vereinstätigkeiten.
- (h) Information der Vereinsmitglieder über Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstands.
- (i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 12

- (1) Im Innenverhältnis ist die Obfrau bzw. der Obmann einzelgeschäftsführungsbefugt, während die anderen Vorstandsmitglieder nur mit der Obfrau bzw. dem Obmann gemeinsam Geschäftsführungshandlungen setzen dürfen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Im Außenverhältnis vertritt die Obfrau bzw. der Obmann den Verein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstands in allen administrativen Angelegenheiten sowie in der Vertretung nach außen können Agenden der Geschäftsführung an einen Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin vergeben werden. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin wird vom Vorstand ernannt.

Entscheidungsverfahren

§ 13

Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Fragen der Statutenänderung oder der Vereinsauflösung, bei denen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegeben sein muss.

RechnungsprüferInnen

§ 14

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann an der Stelle der beiden RechnungsprüferInnen einen Abschlussprüfer bestellen. In diesem Fall ist der Abschlussprüfer zu verpflichten, auch die Agenden der RechnungsprüferInnen zu übernehmen. Die Regeln der Abs. 1 bis 3 gelten dann sinngemäß für den Abschlussprüfer.

Das Schiedsgericht

§ 15

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Der wissenschaftliche Beirat

§ 16

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist ein dem Vorstand beigegebenes Kollegium, bestehend aus Persönlichkeiten der Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten der Leitung des Vereines, insbesondere was die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, zu beraten. Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstandes zu verlangen und dem Vorstand Vorschläge für Tätigkeiten, insbesondere was die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, zu machen.
- (3) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand dazu ernannt. Sie können, müssen aber nicht, Vereinsmitglieder sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Vorstands.

Statutenänderung

§ 17

Die Statuten des Vereins können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 13 verändert werden. Die geänderten Statuten sind vom Vorstand festzuhalten und bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen.

Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 18

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 13 erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw. dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes gemäß den Bestimmungen der §§ 34 ff. BAO ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, mit der Auflage, es ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlich geregelten Frist der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.